

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angela Stachowa und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3245 —**

Das deutsch-sorbische Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland

Das Gebiet der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Sorben erstreckt sich über Ländergrenzen. Damit und in Übereinstimmung mit dem Einigungsvertrag ergeben sich auch Aufgaben, die über die Länderkompetenzen hinausgehen und unseres Erachtens auch die Bundesregierung betreffen.

1. Ist eine staatsvertragliche Regelung zwischen dem Bund, dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg in bezug auf eine abgestimmte Politik in Belangen des sorbischen Volkes vorgesehen?

Die Belange des sorbischen Volkes werden im Einigungsvertrag (Artikel 35 und Protokoll zu Artikel 35) sowie in den Verfassungen des Freistaates Sachsen (Artikel 2, 5, 6) und des Landes Brandenburg (Artikel 26) berücksichtigt.

Darüber hinaus haben der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg am 19. Oktober 1991 im Vorgriff auf eine staatsvertragliche Regelung eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in welcher dieselben übereinstimmen, eine rechtfähige Stiftung öffentlichen Rechtes zur Wahrung und zur staatlichen Förderung der nationalen Interessen des sorbischen Volkes einzurichten. In Erfüllung dieser Erklärung ist für eine Übergangszeit durch Erlaß des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen vom 19. Oktober 1991 eine vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg getragene nichtrechtfähige Stiftung des Freistaates Sachsen errichtet worden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 5. Oktober 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie beabsichtigt die Bundesregierung mit Verordnungen und Regelungen der Regierung der DDR zu verfahren, die speziell zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung gültig waren?

Das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 sowie die 1. Durchführungsverordnung vom 11. Januar 1951 gelten über Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages weiter. Deren Anwendung beschränkt sich auf die zweisprachigen Gebiete der Länder Sachsen und Brandenburg.

Übergeleitet wurde § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß bei Gericht in den Kreisen mit sorbischer Bevölkerung weiterhin sorbisch gesprochen werden kann (Anlage I Kapitel III Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages).

3. Wo und wie wird die Ausbildung der Sorabistik-Studenten und der Sorabistik-Forschung an Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland gesichert?

An der Universität Leipzig werden der Magisterstudiengang Sorabistik sowie das Studium im Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien in Fächerverbindungen mit Sorbisch angeboten. An der Universität Leipzig bestehen auch Forschungsvorhaben zur Sorabistik, insbesondere zu den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft. Darüber hinaus werden Informations-, Dokumentations- und Forschungsarbeiten zur Sorabistik vom Sorbischen Institut e. V. – Nachfolgeeinrichtung des Institutes für sorbische Volksforschung in Bautzen – durchgeführt. Der Wissenschaftsrat hat aufgrund der gemäß Artikel 38 des Einigungsvertrages durchgeführten Begutachtung eine Fortführung des Instituts ausdrücklich empfohlen. Diesem Vorschlag ist durch die Gründung des Sorbischen Instituts entsprochen worden.

4. Wird die sorbische Sprache als ZweitSprache und das Abitur der sorbischen Gymnasien an Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland anerkannt?

Die Regelung der Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule liegt in der Kompetenz der Länder. Nach dem vorliegenden Stand der Erkenntnisse wird das an sorbischen Gymnasien erworbene Abitur in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt. Darüber hinaus sind die Landesregierungen von Sachsen und Brandenburg darum bemüht, eine Anerkennung des Sorbischen als ZweitSprache zu erreichen.

5. Welchen Einfluß übt die Bundesregierung auf Einrichtungen des Bundes aus, um die Zweisprachigkeit in Bereichen des Eisenbahn- und Straßenverkehrs, der Bundespost, der in der Lausitz angesiedelten Bundesbehörden und Verwaltungen usw. durchzusetzen?

Im Bereich der Deutschen Bundespost wird das kulturelle Anliegen der sorbischen Bevölkerung berücksichtigt in Form von

- zweisprachigen Schildern an Postämtern und Poststellen,
- der Zulässigkeit sorbischer Ortsbezeichnungen in den Postanschriften,
- zweisprachigen Post-, Sonder- und Absenderfreistempeln,
- Führen der sorbischen Ortsbezeichnungen im Postleitzahlverzeichnis und im Ortsverzeichnis.

Darüber hinaus wurden am 5. November 1991 zwei Briefmarken mit sorbischen Märchen herausgegeben.

Bereits im Mai 1991 hat der Bundesminister für Verkehr die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn darum gebeten, bei der Darsellung der Ortsbezeichnungen in dem von Sorben bewohnten Gebiet die von der ehemaligen DDR mit der sorbischen Minderheit vereinbarte Verfahrensweise beizubehalten. In den Kursbüchern und den Karten sollen die deutsche und sorbische Schreibweise gleichberechtigt nebeneinander dargestellt werden (z. B. Cottbus/Chosebuz).

Im Bereich des Straßenverkehrs gibt es derzeit keine Einrichtungen des Bundes im Gebiet der Sorben.

6. Wie wird in Außenstellen der Bundesbehörden und Verwaltungen das Recht der Sorben in den Ländern Sachsen und Brandenburg auf Anwendung ihrer Sprache gewährleistet?

Nach § 23 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 19 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Verwaltungsverfahren) und § 87 Abs. 1 der Abgabenordnung ist die Amtssprache im Verwaltungsverfahren deutsch.

Die genannten Bestimmungen schließen indessen nicht aus, daß sich Behördenbedienstete in der täglichen Verwaltungspraxis im Umgang mit Angehörigen der sorbischen Bevölkerung der sorbischen Sprache bedienen, wenn sie diese Sprache beherrschen und ggf. andere, nichtsorbische Beteiligte damit einverstanden sind. In der Außenstelle des Bundesministeriums des Innern ist ein sorbischer Mitarbeiter ausschließlich für die Belange der Sorben zuständig. Korrespondenzen und Gespräche mit Sorben werden in sorbischer Sprache geführt.

Eine erforderliche Aktenführung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache. Sorbische Schriftstücke werden jedoch in die Akten aufgenommen.

7. Wie wird die sorbische Schreibweise von Familiennamen und Vornamen ermöglicht, und welche Antragsregelungen sind in der Bundesrepublik Deutschland gegeben?

Im deutschen Namensrecht gilt seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts der Grundsatz, daß der Familienname sich in der bestehenden Form vererbt und unveränderbar ist. Heute ergibt sich diese

Regel aus den §§ 1616 und 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In Namen fremden Ursprungs enthaltene diakritische Zeichen (z. B. Akzente, Häkchen) sind bei Beurkundungen in den Personenstandsbüchern unverändert wiederzugeben.

Änderungen des durch die Geburt erworbenen Familiennamens und der Vornamen sind auf Antrag des Namensträgers nur nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen möglich. Voraussetzung hierfür ist, daß ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt.

8. Inwieweit wird die Bundesregierung ihren Einfluß geltend machen, damit in den deutsch-sorbischen Gebieten der Bundesländer Sachsen und Brandenburg die Zweisprachigkeit bei Orts- und Straßenschildern, die teilweise abgeschafft wurde, gewährleistet wird?

Sowohl auf den Ortstafeln (Zeichen 310/311 StVO) als auch bei den innerdeutschen Zielangaben der Wegweisung sind nach den entsprechenden Regelwerken (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und Richtlinien zur wegweisenden Beschilderung) die amtlichen Ortsbezeichnungen zu verwenden. Die Bundesregierung kann auf die für die Anordnung zuständigen Landesbehörden nicht einwirken, die Ortsbezeichnungen in den entsprechenden Verkehrszeichen zweisprachig zu gestalten. In Anbetracht der bisherigen Praxis der Ausgestaltung der Verkehrszeichen in deutsch-sorbischen Gebieten hat die Bundesregierung jedoch keine Bedenken dagegen, daß die obersten Landesbehörden in Anlehnung an Nummer 14 des Protokolls zu Artikel 35 des Einigungsvertrages und als eine Art von Bestandschutz die Zweisprachigkeit auf den Ortstafeln und – wo es im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Wegweisung vertretbar ist – in der Wegweisung außerhalb von Autobahnen, also auch auf Bundesstraßen, zulassen.

9. Sind Regelungen der Bundesregierung zur ausgewiesenen Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vorgesehen, und wenn ja, welche?

Auf das Protokoll zu § 35 des Einigungsvertrages sowie die einschlägigen Regelungen der Landesverfassungen Sachsen und Brandenburgs ist in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Soweit darüber hinausgehende Regelungen zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes getroffen sind, ergeben sich diese aus den Antworten zu den übrigen Fragen.

Darüber hinaus sind verfassungsrechtliche Sonderregelungen nicht beabsichtigt.